

# Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Kindesunterhalt-  
Vordruckverordnung vom 19.06.1998 (BGBl I S. 1364)

erarbeitet vom

## Ausschuss Familienrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

### Mitglieder:

RAinuNin Ingeborg **Rakete-Dombek**, Berlin, Vorsitzende  
RAin Ulrike **Börger**, Bonn  
RAuN Sven **Fröhlich**, Offenbach  
RAin Brigitte **Hörster**, Augsburg  
RA Dr. Hans-Georg **Mähler**, München  
RAin Karin **Meyer-Götz**, Dresden  
RAinuNin Frauke **Reekmann-Fiedler**, Berlin

RAin Dr. Elisabeth **Giwer**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

### Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Anwaltverein e. V.  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Familiengerichtstag e. V.  
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht  
Hans Soldan GmbH  
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FPR

August 2001

- I. Der Entwurf führt neue Vordrucke im Sinne von § 659 ZPO ein, bedingt insbesondere durch die Einführung des Euro zum 01.01.2002.

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist zu befürchten, dass der Entwurf die wesentlichen Mängel des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger nach §§ 645 ff. ZPO, nämlich die fehlende Akzeptanz durch die Anwaltschaft und die Jugendämter einerseits<sup>1</sup> und die mangelnde Transparenz des vereinfachten Verfahrens andererseits nicht beseitigen wird.

In der Praxis hat das vereinfachte Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts Minderjähriger bislang keine Bedeutung erlangt. Dies ist möglicherweise auch darauf zurückzuführen, dass die Rechtsprechung die Beiordnung eines Rechtsanwalts in diesem Verfahren regelmäßig versagt und darauf verweist, dass der zur Entscheidung anstehende Fall „keine tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten“ aufweise<sup>2</sup>.

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts wird versagt, obwohl der Gesetzgeber bzw. der Ordnungsgeber bei der Einführung des vereinfachten Verfahrens selbst davon ausging, dass der Antragsteller (und auch der Antragsgegner) ohne Einholung eines Rechtsrates kaum in der Lage sein wird, die Fragen im Formular zutreffend zu beantworten. Hierauf wird im Merkblatt mehrfach hingewiesen; die Ausfüllhinweise verweisen ausdrücklich auf die Erteilung der Prozessvollmacht an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin (früher Nr. 5, jetzt Nr. 6). (Auf die Stellungnahme der Bundes-

---

<sup>1</sup> Vgl. Roos, JAmt 2001, S. 329, wonach das Verhältnis von Beschlussanträgen im vereinfachten Verfahren zu Unterhaltsklagen in der Anwendung durch die Jugendämter bei 5:95 % liegt.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. KG, Beschluss vom 04.10.1999, 16 WF 7918/99, mit Anmerkung, mitgeteilt in FamRZ 2000, S. 762 f. und die dortigen Nachweise.

rechtsanwaltskammer zur Einführung der Vordrucke, Stand 03.04.1998, erarbeitet durch den Ausschuss Familienrecht, wird verwiesen.)

Nach gegenwärtigem – und geplante künftigen – Recht soll es so sein, dass sich der Antragsteller bei der Angabe des Beginns der Unterhaltszahlung und der Höhe des Unterhalts von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen soll (Ausfüllhinweise Nr. 7) und bei der Klärung der Geeignetheit des vereinfachten Verfahrens ein Angehöriger der rechtsberatenden Berufe (z. B. Rechtsanwalt, Rechtsanwältin) herangezogen werden soll (Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt [zu Anlage 1], S. 1 Abs. 4), wohingegen man im Verfahren selbst aber allein gelassen wird, wenn man zur Bestreitung der Prozesskosten nicht in der Lage ist.

Für die Beratung kann Beratungshilfe bewilligt werden (vgl. Merkblatt). Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin ist auch verpflichtet, im Rahmen der Beratungshilfe tätig zu werden, für das folgende streitige Verfahren soll aber dann keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

- II. Die Formulare sind entgegen vielerorts erhobener Forderungen nicht vereinfacht worden. Der Vordruck für die Einwendungen geht in seinen Anforderungen über die Komplexität einer Steuererklärung hinaus und dürfte einen entsprechenden Eindruck beim Unterhaltsschuldner hervorrufen. Der Vordruck für die Einwendungen berücksichtigt darüber hinaus nicht die differenzierte Rechtsprechung, die zu einer unterschiedlichen Bewertung der Höhe der in Abzug zu bringenden Belastungen und damit zu einer unterschiedlichen Höhe des bereinigten Nettoeinkommens führen kann.

Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger sollte zumindest auf die Festsetzung lediglich der Regelbeträge, allenfalls auf 135 % des Regelbetrages für die jeweilige Altersstufe beschränkt werden.

Der Vordruck für die Erhebung von Einwendungen gegen die Festsetzung des Unterhalts (Anlage 2 zu Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs) ist zu vereinfachen, die Rechtsprechung ist zu berücksichtigen.

Verwirrend ist, dass in dem Antrag für jedes Kind ein eigener Bogen auszufüllen ist, im weiteren Verfahren aber bis zu drei Kinder auf einem Vordruck zusammengefasst werden.

Zu Randnummer 10 des Antragsformulars ist zu begrüßen, dass der Antrag auf Beiordnung eines Anwalts vorgesehen ist. Bei den alten Vordrucken bestand häufig das Problem, dass Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, aber eine Beiordnung (mangels Antrags) unterblieb. Daher wurde die Erstattung der Anwaltskosten aus der Staatskasse abgelehnt.

Antrag und Merkblatt zum Antrag: Die Randnummer 11 hat unterschiedliche Erläuterungen für drei Zeilen. Die Zuordnung kann den Bürger verwirren. Zumindest für die 3. Zeile (Kostenfestsetzung) ist eine neue Randnummer erforderlich.

Im Merkblatt sind die Regelbeträge (Seite 1 unten) und Höchstbeträge (Seite 3 unten) aufgeführt. Die alle zwei Jahre vorzunehmende Anpassung der Regelbeträge erfordert die Neuauflage der Vordrucke. Zum Änderungsstichtag sind die alte und die neue Fassung der Merkblätter vorzuhalten, besonders bei den Gerichten. Dazu regt die Bundesrechtsanwaltskammer Folgendes an:

a) Es wird lediglich auf die gesetzliche Grundlage verwiesen. Die Merkblätter können dann bei Änderungen der Regelbeträge weiter verwendet werden.

oder

- b) Die Regelbeträge und die Antragshöchstgrenzen werden auf Seite 1 zusammengefasst, um bei Änderung der Regelbeträge diesen Textteil mit einem Aufkleber, der die neuen Daten enthält, zu überkleben.

Die Festsetzung eines Unterhaltsbetrages, der über die Regelsätze hinausgeht, kann nur bei entsprechendem Einkommen des Antragsgegners erfolgen. Im Antrag fehlen Angaben, von welchem Einkommen des Verpflichteten der Antragsteller ausgeht, damit eine fundierte Entscheidung auch dann getroffen werden kann, wenn der Antragsgegner sich nicht äußert.

Auf Blatt 2 der Abschrift des Festsetzungsantrages wird der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass die Anrechnung der kindbezogenen Leistungen statisch oder dynamisch erfolgen kann. Dazu sind auch zwei Varianten des Festsetzungsbeschlusses (Blatt 5 bis 8 bzw. 5a bis 8a) vorgeschlagen. Im Antrag selbst (Blatt 1) ist dies nicht vorgesehen. Wird die Dynamisierung also unabhängig vom Antrag festgesetzt?

In der Tabelle der Monatsbeträge (Blatt 9) ist über allen Spalten ein Währungsfeld vorgesehen. Die Verordnung wird ab 01.01.2002 gelten. Daher kann fest Euro vorgegeben werden, damit unnötige Ausfüllarbeit gespart wird.

Die im Vorwort und in der Begründung genannte PC-Freundlichkeit ist nicht durchgängig gegeben. Für die Bezeichnung von Antragsteller, Kind und Beistand/Prozessbevollmächtigten einschließlich Adresse werden zwei Schreibzeilen benötigt. Dazu reichen die Formularfelder nicht aus. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, für diese Angaben ebenso wie beim Antragsteller Anschriftenfenster zu verwenden. Hinsichtlich der Angaben zum Kind verdeutlicht dies auch dessen eigenen Anspruch.

Der Hinweis auf die Änderung des für den Unterhalt verfügbaren Einkommens durch die Prozesskosten erweckt den Eindruck, dass im Unterhalts-

verfahren das Einkommen des Pflichtigen um die Kosten eines verlorenen Unterhaltsrechtsstreites zu bereinigen wäre. Dies widerspricht der einschlägigen Rechtsprechung. Der betreuende Elternteil könnte durch die unrichtige Formulierung davon abgehalten werden, den vollen Kindesunterhalt geltend zu machen.

- III. In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird auf das vom Bundestag noch nicht verabschiedete Kinderrechteverbesserungsgesetz Bezug genommen. Unklar ist, auf welche textliche Fassung dieses Gesetzesvorhabens sich die Verordnung bezieht.

#### **IV. Zusammenfassung**

Nach hiesiger Ansicht ist das vereinfachte Verfahren für die Festsetzung von Kindesunterhalt ungeeignet, insbesondere da zum einen der Unterhalt der Höhe nach nicht richtig bestimmt werden kann und zum anderen die Einwendungsmöglichkeiten des Unterhaltsschuldners in unzulässigem Maße abgeschnitten werden.

Wenn das Verfahren schon beibehalten werden soll, so sollte die grundsätzliche Möglichkeit gesetzlich eingeführt werden, für das vereinfachte Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen Prozesskostenhilfe zu erhalten.

Die Formularinhalte sind hochkompliziert und für Laien nicht zu überblicken. Statt der Warnung vor Prozesskosten ist der Hinweis zu anwaltlicher Beratung angebracht.